



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Beilage zu Heft 3

1965

## Gesetze und Verordnungen

### Deutsche Demokratische Republik

Sechste Durchführungsbestimmung\*) zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.

#### - Giftgesetz -

Vom 21. März 1964 (GBl. II, 1964, Nr. 31, S. 243).

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - (GBl. S. 977)\*\*) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

#### § 1

Im Verzeichnis der Gifte - Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - (GBl. S. 1 108)\*\*\*) werden in die Abteilung 1 neu aufgenommen: Tetraäthylblei und Mischungen von Tetraäthylblei mit organischen Verbindungen der Halogene (Ethylfluid), Tetramethylblei und andere Bleialkylverbindungen.

#### § 2

Unter die Bestimmungen des Giftgesetzes fallen nicht gebleite Kraftstoffe.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1964.

Der Minister für Gesundheitswesen  
S E F R I N

\*) 5. DB Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 10, S. 29

\*\*) nicht abgedruckt

\*\*\*) nicht abgedruckt

### Groß-Berlin

Anordnung zur Übernahme\*) der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.

#### - Giftgesetz -

Vom 28. April 1964 (VOBl. I, 1964, Nr. 25, S. 452)

#### § 1

Die vom Minister für Gesundheitswesen erlassene Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - vom 21. März 1964 (GBl. II, S. 243)\*\*) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. April 1964 in Kraft.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen  
OMR. Dr. D U D Z U S  
Stadtrat

\*) 5. DB Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 10, S. 29

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1964, H. 3, S. 9

Anordnung zur Übernahme der Dreizehnten\*) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

- Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes -  
Vom 27. Januar 1964 (VOBl. I, 1964, Nr. 6, S. 100)

#### § 1

Die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassene Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes - vom 18. Dezember 1961 (GBl. II 1962 S. 6)\*\*) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1964

Bezirkslandwirtschaftsrat Berlin  
JOOST  
Vorsitzender

\*) 12. DB Beilage Nachrichtenblatt 1961, H. 6, S. 17

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1962, H. 3, S. 9

Anordnung zur Übernahme der Vierzehnten\*) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

- Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschauendienstes -  
Vom 27. Januar 1964 (VOBl. I, 1964, Nr. 6, S. 102)

#### § 1

Die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassene Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen -

Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschauendienstes – vom 18. Dezember 1961 (GBl. II 1962 S. 8)\*\*) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1964

Bezirkslandwirtschaftsrat Berlin

JOOST

Vorsitzender

\*) 13. DB Beilage Nachrichtenblatt 1964, H. 3, S. 9

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1962, H. 3, S. 11

Anordnung zur Übernahme der Sechzehnten\*) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

– Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten – Vom 27. Januar 1964 (VOBl. I, 1964, Nr. 6, S. 104)

§ 1

Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten – vom 29. Juni 1963 (GBl. II S. 429)\*\*) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 16. März 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1964

Bezirkslandwirtschaftsrat Berlin

JOOST

Vorsitzender

\*) 14. DB Beilage Nachrichtenblatt 1964, H. 3, S. 9

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1964, H. 1, S. 2

Anordnung zur Übernahme der Siebzehnten\*) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

– Bekämpfung der Scharakkrankheit –

Vom 27. Januar 1964 (VOBl. I, 1964, Nr. 6, S. 106)

§ 1

Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – Bekämpfung der Scharakkrankheit – vom 29. Juni 1963 (GBl. II S. 517)\*\*) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 16. März 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1964

Bezirkslandwirtschaftsrat Berlin

JOOST

Vorsitzender

\*) 16. DB, Beilage Nachrichtenblatt 1964, H. 3, S. 10

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1964, H. 1, S. 3

## Belgien

Ministerium der Finanzen – Zoll und Verbrauchssteuerverwaltung. Zoll (Gesetzgebung). *Bon O. S. D.* Nr. 2/61. Pflanzenschutzmaßnahmen. C. D. 594.50 – D. L. 74.400. Mit 7 Anlagen. Brüssel, den 17. Januar 1961. In der Fassung vom 27. November 1961, 29. Dezember 1961 und 23. Januar 1962.

(Sonderdrucke.)

(Fortsetzung.)

## Kapitel VIII Beziehungen zu den Beneluxländern § 37 und 38

### Kapitel IX Zu widerhandlungen § 39

(Strafbestimmungen)

### Kapitel X Verschiedenes § 40

Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, sind ausschließlich dem Finanzministerium – *Service de la Douane (Législation)* – auf dem Dienstwege oder in dringenden Fällen unmittelbar vorzulegen.

§ 41

Durch die vorstehenden Vorschriften werden andere Regelungen (z. B. wirtschaftliche Maßnahmen, Devisenbestimmungen, Qualitätskontrolle usw.) nicht berührt.

§ 42

Die Rundschreiben vom 27. Januar 1956 Nr. D. L. 51.500<sup>18)</sup> und vom 7. Dezember 1927 Nr. D. L. 73.996 werden aufgehoben, ebenso alle Verwaltungsentscheidungen, die phytosanitäre Maßnahmen an pflanzlichen Erzeugnissen betreffen.

### Anlage I

Liste der Zollstellen, die für die Einfuhr von (nichtbegasungspflichtigen) lebenden verholzenden Pflanzen und von Hopfenfechtern zugelassen sind (§§ 6 und 11)

### Anlage II

#### Begasungspflichtige Pflanzen

(§ 8)

Lateinischer Name*)	Französischer Name (in Übersetzung)
<i>Acer</i>	Ahorn und Platane
<i>Amygdalus (Prunus)</i>	Mandelbaum
<i>Armeniaca (Prunus)</i>	Aprikosenbaum
<i>Cerasus (Prunus)</i>	Sauerkirschbaum
<i>Chaenomeles (Cydonia)</i>	Quittenbaum
<i>Cotoneaster</i>	Zwergmispel
<i>Crataegus</i>	Weißdorn
<i>Cydonia</i>	Quittenbaum
<i>Evonymus</i>	Spindelbaum
<i>Fagus</i>	Buche
<i>Juglans</i>	Walnußbaum
<i>Ligustrum</i>	Liguster; Rainweide
<i>Malus (Pirus)</i>	Apfelbaum
<i>Mirobalana (Prunus)</i>	Myrobalanen
<i>Padus (Prunus)</i>	Süßkirschbaum
<i>Persica (Prunus)</i>	Pfirsichbaum
<i>Pirus (Pyrus)</i>	Birnbaum
<i>Populus</i>	Pappel
<i>Prunus</i>	Pflaumenbaum
<i>Ribes</i>	Johannisbeerstrauch
<i>Rosa</i>	Rosenstrauch und Heckenrose
<i>Salix</i>	Weide und Korbweide
<i>Sorbus</i>	Eberesche
<i>Syringa</i>	Flieder
<i>Tilia</i>	Linde
<i>Ulmus</i>	Ulme

### Anlage III

Liste der Zollstellen, die für die Einfuhr begasungspflichtiger Pflanzen zugelassen sind (§ 8)

<sup>18)</sup> Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 7, S. 25 und Beilage Nachrichtenblatt 1959, H. 8, S. 30

\*) Der Name dieser Pflanzen muß mit der lateinischen Bezeichnung im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben werden (s. § 8 und Anlage VI.)



**Anlage IV**  
**Liste der Zollstellen, die für die Einfuhr**  
**von frischen Früchten zugelassen sind**  
 (§§ 9 und 10)

**Anlage V**  
**Liste der für die Einfuhr von Kartoffeln**  
**zugelassenen Zollstellen**  
 (§ 12)

**Anlage VI**  
**Besondere Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis**  
 (§ 14)

Erzeugnisse	Erforderliche Angaben	In dem Zeugnis muß bescheinigt sein:
a) Verholzende Pflanzen und deren Teile	Name und Adresse des Absenders und des Empfängers in Belgien*); botanischer Name der Pflanzen (in lateinischer Sprache); Anzahl der Pflanzen; ihr Anbauort.	daß die Erzeugnisse frei von der San-José-Schildlaus ( <i>Aspidiotus perniciosus</i> ) sind.
b) Früchte von verholzenden Pflanzen	Name und Adresse des Absenders und des Empfängers in Belgien*); Anbauort der Früchte.	daß die Erzeugnisse frei von der San-José-Schildlaus ( <i>Aspidiotus perniciosus</i> ) sind.
c) Pfirsiche, Blutpfirsiche (Brugnolen) und Aprikosen mit Ursprung in Spanien, Frankreich oder Italien	wie Abs. b).	daß die Erzeugnisse frei von der San-José-Schildlaus ( <i>Aspidiotus perniciosus</i> ) und von „Maden“ sind.
d) Hopfenfechser	Name und Adresse des Absenders und des Empfängers in Belgien*); botanischer Name ( <i>Humulus lupulus</i> ); Anzahl der Fehser.	daß die Erzeugnisse frei von der Welkekrankheit des Hopfens ( <i>Verticillium albo-atrum</i> ) sind.

Erzeugnisse	Erforderliche Angaben	In dem Zeugnis muß bescheinigt sein:
e) Speise- und Futterkartoffeln		daß die Erzeugnisse frei sind von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen, insbesondere von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Kartoffelkrebs) und <i>Corynebacterium sepedonicum</i> (Bakterienringfäule der Kartoffel) sowie <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Schleimkrankheit der Kartoffel).
f) Pflanzkartoffeln		daß die Erzeugnisse frei sind von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen und daß sie in einem Gebiet angebaut sind, das frei von den in Abs. e) ausdrücklich genannten Krankheiten ist.

**Anlage VII**

**Pflanzenschutzdienst**

- Provinz Westflandern: \_\_\_\_\_
- Provinz Ostflandern: \_\_\_\_\_
- Provinz Antwerpen: \_\_\_\_\_
- Provinz Limbourg: \_\_\_\_\_
- Provinz Hainaut: \_\_\_\_\_
- Provinz Brabant: \_\_\_\_\_
- Provinz Namur: \_\_\_\_\_
- Provinz Lüttich: \_\_\_\_\_
- Provinz Luxemburg: \_\_\_\_\_

**Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Bestätigt im Auftrag des Ministerrates der UdSSR. Der Minister für Landwirtschaft der UdSSR. 21. Juli 1962. Im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß beim Ministerrat der UdSSR, dem Staatlichen Plankomitee der UdSSR, dem Finanzministerium der UdSSR, dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR. Vorschriften für den staatlichen Pflanzenquarantänedienst in der UdSSR<sup>1)</sup>, <sup>2)</sup>.  
 (Übersetzung eines Sonderdrucks, Moskau 1962.)

\*) Wenn der endgültige Empfänger bei der Absendung der Ware nicht bekannt ist, ist diese Angabe auf einem besonderen, dem Zeugnis beizufügenden Blatt zulässig.

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufgabe der Pflanzenquarantäne ist es, in der Volkswirtschaft der UdSSR geeignete Maßnahmen durchzuführen, um

- a) das Gebiet der UdSSR vor dem Eindringen von Quarantäne- und anderen gefährlichen Schädlingen, Pflanzenkrankheiten und Unkräutern aus dem Ausland zu schützen, die der Volkswirtschaft des Landes erheblichen Schaden zufügen können, und
- b) Quarantäneschädlinge, -krankheiten und -unkräuter, die auf dem Gebiet der UdSSR nur begrenzt verbreitet sind, zu lokalisieren und auszurotten und ihr Eindringen in Landesteile, in denen sie bisher nicht aufgetreten sind, zu verhindern.

2. Die Quarantänemaßnahmen erstrecken sich auf:

- a) Saatgut von Kultur- und Wildpflanzen;
- b) lebende Pflanzen und ihre Teile (Pfropfreiser, Stecklinge, Ableger, Wurzeln, Knollen, Zwiebeln, Wurzelstöcke, Schnittblumen usw.);
- c) Getreide zu Nahrungszwecken, frisches und getrocknetes Obst, Scheinfrüchte und Gemüse, Baumwoll-, Flachs- und andere Spinnfasern, Rohtabak, frische Gewürze und Wolle;
- d) Behälter und Verpackungsmaterialien pflanzlichen Ursprungs, die Träger von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten und Unkräutern sein können;
- e) Bodenproben aller Art;
- f) lebende Kulturen von Pilzen, Bakterien, Viren und Insekten;
- g) Sammlungen von Insekten und Erregern von Pflanzenkrankheiten, Muster der von ihnen verursachten Schäden sowie Herbarien und Samensammlungen;
- h) nicht entrindete Hölzer;
- i) Futter;
- j) Pflanzenerzeugnisse, einschließlich der in Paket- und Kreuzbandsendungen sowie im Hand- und Reisegepäck von aus dem Ausland eintreffenden Reisenden enthaltenen Waren, die Träger von Quarantäneschädlingen, -krankheiten, -unkräutern u. dgl. sein können;
- k) Transportmittel (See- und Flußschiffe, Flugzeuge, Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeuge usw.), die aus dem Ausland eintreffen, sowie solche, die für den Transport der oben genannten Erzeugnisse aus unter Quarantäne stehenden Gebieten eingesetzt werden;
- l) Räume, in denen Pflanzenerzeugnisse gelagert werden, sowie Betriebe, in denen aus dem Ausland oder aus unter Quarantäne stehenden Gebieten innerhalb der UdSSR eingeführte Erzeugnisse dieser Art verarbeitet werden;
- m) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Bodenbearbeitungsgeräte sowie Betriebe, die mit der Herstellung und Beschaffung von Pflanzenerzeugnissen befaßt sind.

3. Die Gesamtleitung der Pflanzenquarantäne auf dem Gebiet der UdSSR obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR, das

- a) wissenschaftliche Untersuchungen in die Wege leitet zur Ausarbeitung von Maßnahmen, deren Ziel es ist, das Gebiet der UdSSR vor dem Eindringen von Quarantäne- und anderen Schädlingen, Pflanzenkrankheiten und schädlichen Unkräutern aus dem Ausland zu schützen bzw. diese auf dem Gebiet der UdSSR zu lokalisieren und auszurotten;
- b) mit Hilfe der Organe des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes eine Quarantäneüberwachung in die Wege leitet und unmittelbar durchführt, um die Einfuhr und Verwertung von Pflanzenerzeugnissen sowie von anderen Materialien, die unter die Quarantänemaßnahmen fallen, ferner die Inlandstransporte von Pflanzenerzeugnissen aus

unter Quarantäne gestellten Gebieten und die Verwertung dieser Erzeugnisse zu kontrollieren; Maßnahmen zur Reinigung und Entseuchung der genannten Erzeugnisse und von anderem Material einleitet und durchführt;

- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern sowie zur Verhütung ihrer Verbreitung im Inland in die Wege leitet;
- d) eine staatliche Kontrolle organisiert, um die Durchführung der für das Gebiet der UdSSR vorgeschriebenen Quarantänemaßnahmen durch Ministerien, Behörden, Dienststellen, Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen zu überwachen;
- e) die Errungenschaften der Wissenschaft und die neuesten Erkenntnisse auf diesem Gebiet propagiert, dafür sorgt, daß sie weitgehend in der Praxis angewendet werden, und die Bevölkerung über die Bekämpfung von Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern sowie über die Anwendung neuer Giftstoffe und Geräte zur Bekämpfung dieser Schädlinge, Pflanzenkrankheiten und schädlichen Unkräutern aufklärt;
- f) in Fragen der Pflanzenquarantäne internationale Verbindungen herstellt und für die Durchführung der von der UdSSR mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen und Verträge, soweit diese Quarantänemaßnahmen betreffen, zuständig ist.

4. Das Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR wird hierfür

- a) eine Liste von Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern zusammenstellen und diese Liste – soweit erforderlich – abändern;
- b) im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Behörden Quarantänevorschriften festlegen für die Einfuhr, den Inlandstransport und die Verwertung von Pflanzenerzeugnissen und anderem aus dem Ausland eingeführten Material sowie von Pflanzenerzeugnissen, die aus den Gebieten der UdSSR stammen, über die Quarantänebeschränkungen verhängt worden sind;
- c) Bestimmungen, Vorschriften und Instruktionen bestätigen und Anweisungen zur Bekämpfung von Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Verbreitung geben;
- d) – für den Fall, daß durch die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen und von anderem Material die Gefahr der Verbreitung von Quarantäne- und anderen gefährlichen Schädlingen, Pflanzenkrankheiten und schädlichen Unkräutern auf dem Gebiet der UdSSR besteht – zur Verhütung einer Verseuchung des Landes durch diese Objekte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die bis zum Einfuhrverbot für diese Erzeugnisse, zu ihrer Rücksendung oder Vernichtung reichen können.

5. Die Überwachung der Pflanzenquarantäne auf dem Gebiet der UdSSR wird vom Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR unter Einschaltung der ihm direkt unterstellten Organe des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sowie der für die Herstellung und Beschaffung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zuständigen Ministerien der einzelnen Unionsrepubliken durchgeführt.

6. Die vom Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR bestätigten Bestimmungen, Vorschriften und Instruktionen für die Pflanzenquarantäne sind für Ministerien, Behörden, Dienststellen, Betriebe und Organisationen sowie für Einzelpersonen verbindlich.

7. Die für die Herstellung und Beschaffung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zuständigen Ministerien der Unionsrepubliken sind gemeinsam mit den Organen des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern und zur Verhütung ihrer Verschleppung in Gebiete, in denen sie noch nicht vorhanden sind, verantwortlich.

<sup>1)</sup> Neufassung der Bestimmungen vom 9. Januar 1956 (Beilage Nachrichtenblatt 1957, H. 4, 5 u. 6, S. 15–22)

<sup>2)</sup> Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XIX, H. 3, S. 153

Fortsetzung folgt